

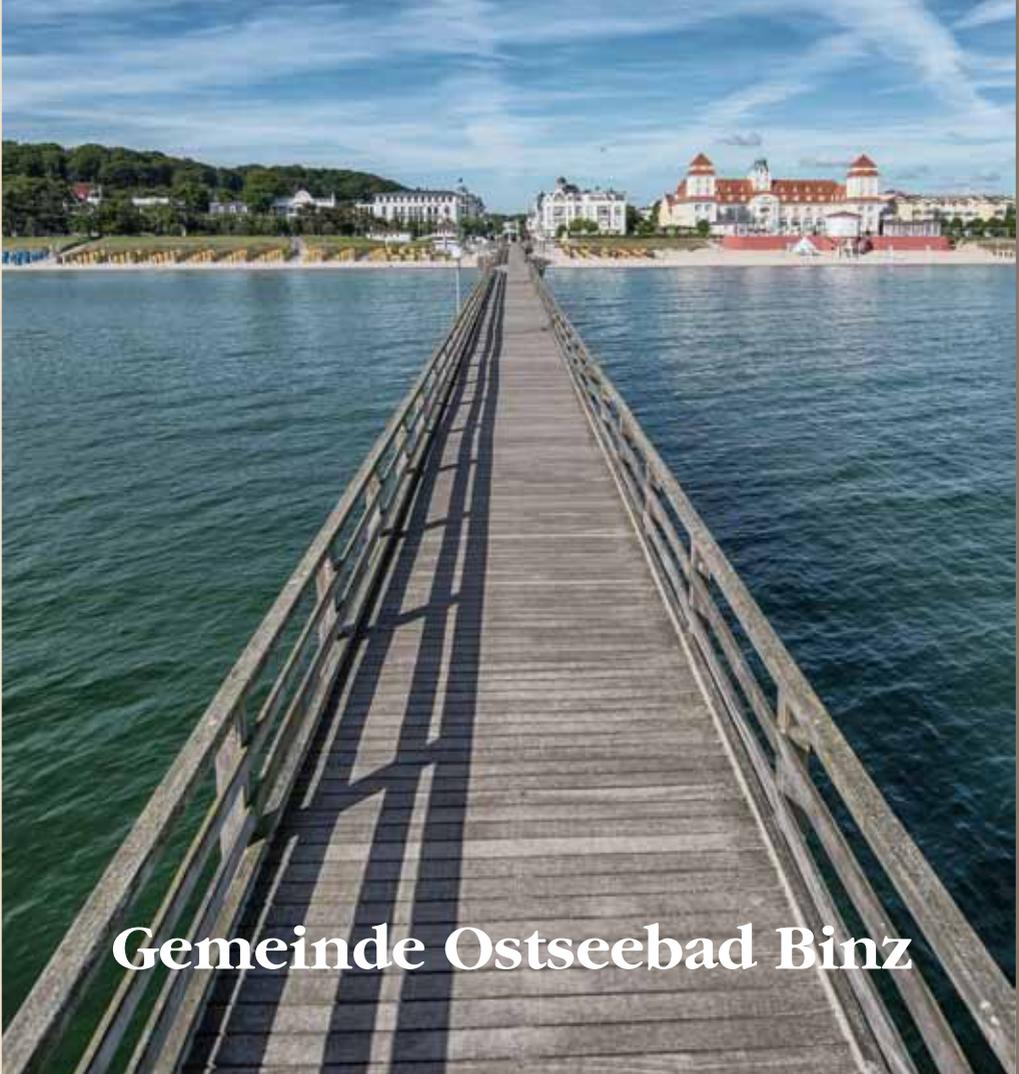
# Amtliches Bekanntmachungsblatt



25. Jahrgang

Nr. 08

28. Juli 2017



**Gemeinde Ostseebad Binz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1673. Bekanntmachung</b>	Seite	3
Beschlussfassungen auf der 21. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 19.7.2017		
<b>1674. Bekanntmachung</b>	Seite	9
Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)		
<b>1675. Bekanntmachung</b>	Seite	19
Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz – Landkreis Vorpommern-Rügen		
<b>Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2017</b>	Seite	23

### Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der  
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz  
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89  
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig  
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im  
Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz  
· veröffentlicht unter [www.gemeinde-binz.de](http://www.gemeinde-binz.de)  
(Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: **sieblstdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy, [www.ruegenfotos.de](http://www.ruegenfotos.de)

## **1673. Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 21. Sitzung am 19.7.2017 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter [www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung](http://www.gemeinde-binz.de/Gemeindevertretung) einzusehen.

### **öffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr. 57-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 über die geänderte Tagesordnung.

#### **Beschluss-Nr. 58-22-2017**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 1.6.2017 - öffentlicher Teil.

#### **Beschluss-Nr.59-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 die **Aufhebung** des Beschlusses Nr. 36-20-2017:

„Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 die beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) für den Zeitraum 1.5.2017 bis 31.12.2019 unter Berücksichtigung, dass der An- und Abreisetag mit je 0,5 Tagen angerechnet wird.

Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung die Anerkennung des Ortsteiles Prora als Seebad oder des Gesamtgemeindegebietes Ostseebad Binz mit dem Ziel einer Gesamtprädikatisierung als Seebad in 2018.“

#### **Beschluss-Nr. 60-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz und billigt die Kalkulationsgrundlage (Anlage Kalkulation der Kurabgabe) rückwirkend vom 1.5.2017 und Gültigkeit vom 1.5.2017 für den Zeitraum 1.5.2017 bis 31.12.2019.

#### **Beschluss-Nr. 61-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 keine weiteren Beamtenstellen im Stellenplan aufzunehmen.

#### **Beschluss-Nr. 62-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 eine Fördervereinbarung zwischen dem Binzer Tennisverein e.V. und dem Eigenbetrieb Kurverwaltung vom 1.1.2017 bis 31.12.2026 zu schließen.

**Beschluss-Nr. 63-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 den Eigenbetrieb Kurverwaltung mit der Durchführung einer qualifizierten diskriminierungsfreien Angebotsabfrage zur elektro-mobilen Durchführung eines kurabgabefinanzierten Ortsrundfahrtverkehrs zwischen Binz und Prora mit Kleinwegebahnen zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 64-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 in Ergänzung zum Abwägungsbeschluss - Beschluss Nr. 47-21-2017 - über die Anregungen des Trägers öffentliche Belange - Landkreis Vorpommern Rügen - zum Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 65-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 dem Erschließungsvertrag (Städtebaulicher Vertrag) zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz, der Terminus Bau-Projektmanagement GmbH und der B&G Gesellschaft für kommunikationsgastroномische Betriebe GmbH mit Sitz in Vechta, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Oldenburg in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

**Beschluss-Nr. 66-22-2017**

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.S. 1722), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl.M-V S. 344) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 19.7.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , dem Text (Teil B) sowie der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschluss-67-22-2017**

Die Gemeindevertretung billigt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 den Beschluss des Hauptausschusses Nr. 253-21-2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH Rostock zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A - hier: Los 3: erweiterter Rohbau für den Neubau einer Ein-Feld-Sporthalle - zu folgen und die Firma

RAST-Bau GmbH  
Granitzer Straße 1 a  
18586 Ostseebad Sellin

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

### **nichtöffentlicher Teil**

#### **Beschluss-Nr. 68-22-2017**

Die Gemeindevertretung bestätigt in ihrer Sitzung am 19.7.2017 die Niederschrift der Sitzung vom 1.6.2017 - nichtöffentlicher Teil.

#### **Beschluss-Nr. 69-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19.7.2017, dem Antrag auf Stundung/Ratenzahlung der Gewerbesteuern zuzustimmen.

#### **Beschluss-Nr. 70-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau Zinglingsstraße gemäß VOB/A, hier: Los 1 Verkehrsanlage/Straßenbeleuchtung zu folgen und die Bietergemeinschaft

IBW Baugesellschaft mbH  
Wittstocker Chaussee 3  
16928 Pritzwalk  
und  
ESTRA GmbH  
Ringstraße 139  
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

#### **Beschluss-Nr. 71-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau Sporthalle gemäß VOB/A, hier Los 4 Elektro/Blitz - zu folgen und die Firma

Elektro-Anlagenbau GmbH Rügen  
Industriestraße 22  
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 72-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau Sporthalle im Ostseebad Binz gemäß VOB/A, hier Los 6: Heizung, Lüftung, Sanitär - zu folgen und die Firma

TSH GmbH  
Industriestraße 22  
18528 Bergen auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 73-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau Sporthalle im Ostseebad Binz gemäß VOB/A, hier Los 7: Dacheindeckung - zu folgen und die Firma

K & S Industrieservice GmbH  
Schillerstraße 97  
17252 Mirow

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Die Vergabe- bzw. Auftragssumme beträgt 105.846,62 € brutto.

**Beschluss-Nr. 74-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock - zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau Sporthalle im Ostseebad Binz gemäß VOB/A, hier Los 8: Lichtbänder – zu folgen und die Firma

GEBRA-ALSEN  
Verglasungstechnik  
Zum Kalkwerk 3  
01665 Klipphausen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 75-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock – zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau von drei Strandtoiletten mit Rettungsturm im Ostseebad Binz, Ortsteil Prora gemäß VOB/A, hier Los 1 - 3: Erschließung - zu folgen und die Firma

Seilert & Flöter Bau GmbH  
Tiefbau – Hochbau – Recycling  
Bahnhofstraße 3  
18528 Teschenhagen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 76-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock – zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau von drei Strandtoiletten mit Rettungsturm im Ostseebad Binz, Ortsteil Prora gemäß VOB/A, hier Los 4: erweiterter Rohbau - zu folgen und die Firma

Siepelt Bau GbR  
Hochbauunternehmen  
Bachstraße 14  
18546 Sassnitz auf Rügen

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 77-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros aib Bauplanung Nord GmbH, Rostock – zur Vergabe von Bauleistungen für den Neubau von drei Strandtoiletten mit Rettungsturm im Ostseebad Binz, Ortsteil Prora gemäß VOB/A, hier Los 6: Metallbauarbeiten: Außentüren, Gittertüren, Innentürzargen - zu folgen und die Firma

Metallbau Andreas Walraph  
Ernst-Thälmann-Straße 5  
18551 Sagard

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 78-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung des Planungsbüros BDLA Thomas Niessen, Bergen auf Rügen - zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Herstellung eines Multifunktionalem Spiel- und Sportfeldes - zu folgen und die Firma

Rostocker GaLaBau GmbH  
Tessiner Straße 96  
18055 Rostock

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 79-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung der Kurverwaltung zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 6: Strandprofilierung und Dünenarbeiten Fischerstrand bis Seebrücke - zu folgen und die Firma

SAW GmbH  
Herbergstraße 1a  
18551 Sagard

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

**Beschluss-Nr. 80-22-2017**

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 19. Juli 2017, der Empfehlung der Kurverwaltung zur Vergabe von Bauleistungen gemäß VOB/A, hier Los 7: Dünenarbeiten Fischerstrand bis Seebrücke - zu folgen und die Firma

WEGA Bau  
An der Feuerwehr 4  
18569 Kluis  
Geschäftsführer: Heiko Kahmann

mit der Ausführung der Leistung zu beauftragen.

Ostseebad Binz, den 28.07.17

**gez. Heike Reetz**

Vorsitzende der Gemeindevertretung

## **1674. Bekanntmachung**

Die im Amtsblatt Nr. 4/2017 vom 28.4.2017 unter Bekanntmachung 1657 veröffentlichte Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz wird durch die erneute Bekanntmachung ersetzt. Bekanntmachung NR. 1673.

### **Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz (Kurabgabesatzung)**

#### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zul. geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 19.07.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz erlassen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**
- § 2 Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet**
- § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**
- § 4 Befreiung von der Kurabgabe**
- § 5 Höhe der Kurabgabe**
- § 6 Ermäßigungen, Vergünstigungen, Nutzungsberechtigungen und Sonderregelungen**
- § 7 Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe**
- § 8 Rückzahlung von Kurabgabe**
- § 9 Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**
- § 10 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten**
- § 11 Zwangsbeitreibung**
- § 12 Ordnungswidrigkeit**
- § 13 Inkrafttreten**

## **§ 1**

### **Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe. Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- einrichtungen (einschließlich des Strandes) gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

(2) Die Kurabgabe dient zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können daneben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

## **§ 2**

### **Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet**

(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres als Einheitssatz erhoben. Als Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.

(2) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungszeitraum in der Gemeinde Ostseebad Binz aufhält und die Möglichkeiten zur Nutzung der Einrichtungen hat, ohne hier seinen Hauptwohnsitz zu haben.

(3) Die Abgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Ostseebad Binz. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Unterkunftsgeber, Verwalter oder Beauftragten spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Erhebungsgebiet zu entrichten. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.

(4) Das anerkannte Erhebungsgebiet für die Kurabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz beschränkt sich auf den Ortsteil Ostseebad Binz einschließlich der beiden Campingplätze des Ortsteils Prora und wird in folgende Kurbereiche eingeteilt:

Kurbereich I: das Erhebungsgebiet umfasst den Ortsbereich des Ostseebades Binz südlich der Campingplätze (Meier und Bundeswehrsozialwerk).

Kurbereich II: das Erhebungsgebiet umfasst das Gebiet der Campingplätze im Ortsteil Prora (den Campingplatz Meier und den Campingplatz des Bundeswehrsozialwerkes).

### § 3

#### **Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige ebenfalls als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten die Nutzung überlässt.

(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Ostseebad Binz in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

(4) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, sind ebenfalls ortsfremde Personen, auch wenn sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

### § 4

#### **Befreiung von der Kurabgabe**

Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades) von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG) im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Kurverwaltung Ostseebad Binz nachzuweisen.
3. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nach vorheriger Antragstellung anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet, soweit für sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht.
4. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Ostseebad Binz nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können.
5. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises, sowie

deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzuhängen.

6. Assistenzhunde, d.h. Blindenführhunde, Signalthunde, Medizinische Signalthunde, Servicehunde, Behindertenbegleithund, Kombinationshunde, sind von der Zahlung der Abgabe für Gasthunde bzw. Jahreskarte Gasthund befreit, wenn im Ausweis eines schwerbehinderten Menschen, der einen Hund mitführt, die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

## **§ 5 Höhe der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag: 2,85 €

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.

- (2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte nach Abs. 3 zahlen. Bereits gezahlte und nach Tagen abgerechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr: 85,50 €

Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde.

- (4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den Halter oder Besitzer unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,00 € / Tag zu entrichten. Als Zahlungsnachweis wird eine Abgabekarte ausgegeben. Die Jahresaufenthaltsabgabe bemisst sich nach 30 Aufenthaltstagen und beträgt 30,00 € und kann unabhängig von der Aufenthaltsdauer anstelle der nach Tagen berechneten Abgabe erworben werden.

- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) enthalten.

## **§ 6 Ermäßigungen, Vergünstigungen, Nutzungsberechtigungen und Sonderregelungen**

- (1) Die Kurabgabe wird auf Antrag ermäßigt für:

a) Trägern der Sozialhilfe, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für die von ihnen verschickten Personen um 20 %.

b) Personen, die über einen Träger der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsofopferfürsorge sowie über Verbände der freien Wohlfahrts- pflege sich einem Heilverfahren unterziehen um 20 %.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung sind auf Verlangen der Kur- verwaltung Ostseebad Binz oder deren Beauftragten nachzuweisen.

(2) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt für den Zeitraum der Gültigkeit zur kostenlosen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestell- ten öffentlichen Einrichtungen (inklusive der Strände) sowie die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen in der Gemeinde Ostseebad Binz. Die Kurkarten für Ta- gesgäste sind ohne Eintragung des Namens für den angegebenen Tag gültig. Die Jah- reskurkarte berechtigt zur ganzjährigen (Kalenderjahr) Benutzung und Teilnahme der im Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhän- gender Aufenthalt vorliegen muss.

(3) Für verloren gegangene Kurkarten (mit Ausnahme von Tageskurkarten), deren Mel- deschein vorliegt, können ausschließlich von der Kurverwaltung Ostseebad Binz gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,30 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdoku- mente ausgestellt werden.

(4) Die Kurkarte (auch Tages- und Jahreskurkarte) ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.

(5) Die Kurkarte ist bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen (inkl. Strand) oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen.

## § 7

### **Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe**

(1) Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Jeder Beherberger nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung, wie auch dessen Bevollmächtig- ter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung Ostseebad Binz für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzuziehen und die Kurkarten auszuhändigen.

(3) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 29 und 30 Bundesmeldegesetz.

(4) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird durch den Beherberger oder eine von der Kurverwaltung Ostseebad Binz beauftragten Stelle dem Abgabepflichtigen eine auf seinen Namen (außer bei Tageskurkarten) lautende Kurkarte, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält, ausgegeben, die als Zahlungsnachweis gilt. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkarte ausgestellt. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 9 Abs. 8 dieser Satzung zu erteilen.

(5) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.

(6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurkartenautomaten zu entrichten. Die Nutzung des Strandes (unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 4 Satz 3 NatSchAG M-V und § 22 LWaG) sowie die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.

(7) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig von Ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erhoben und einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz eine Jahreskurkarte.

(8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungseinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

## **§ 8 Rückzahlung von Kurabgabe**

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur

an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (z. B. auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

## § 9

### **Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

(1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,

1. die von der Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt.
2. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Ostseebad Binz, die örtliche Meldebehörde sowie der Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen.
4. zum 05. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Ostseebad Binz
  - eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und
  - die Kurabgabe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Kurverwaltung Ostseebad Binz erfolgt.
5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsjahr
  - Anschrift
  - Ankunfts- und Abreisetag
  - Nummer der ausgestellten Kurkarte
6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Ostseebad Binz unverzüglich vorzulegen,

7. der Kurverwaltung Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

(2) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(3) Inhaber von Wohngelegenheiten gem. § 7 Abs. 7, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger nach § 9 Abs. 1.

(4) Die Pflichten der Abs. 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auch für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

(5) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Ostseebad Binz Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

(6) Auf den von der Kurverwaltung Ostseebad Binz herausgegebenen besonderen Meldévordrucken (nicht bei Tageskurkarten) sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergungsstätte (Name und Anschrift), sowie An- und Abreisetage, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht. Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Ostseebad Binz autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält von der Kurverwaltung Ostseebad Binz die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter (j-Meldeschein) zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Kurkarten (elektronisch) sind auszudrucken und gem. Abs. 1 Pkt. 2 (Meldeschein) sowie Abs. 1 Pkt. 3 (Kurkarten) aufzubewahren bzw. auszuhändigen. Die Mitteilung an die Kurverwaltung Ostseebad Binz erfolgt elektronisch und die Abrechnung gem. Abs. 1 Pkt. 4 erfolgt durch Abgabebescheid.

(7) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Ostseebad Binz kombinierte Meldescheine / Kurkartenvordrucke, deren

Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (manueller Meldeschein) ist in jedem Fall entweder genutzt (eine Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zurückzugeben. Gleiches gilt für eine von der Kurverwaltung Ostseebad Binz beauftragten Stelle.

(8) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Ostseebad Binz mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

(9) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Beherberger haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

## **§ 10 Datenverarbeitung und Verwendung von Daten**

(1) Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen nach § 4 und der Abgabebefreiten gem. § 5 sowie eigener Ermittlungen nach Abs. 2 erhaltenen Angaben, ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Ostseebad Binz elektronisch gespeichert.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Ostseebad Binz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung
- Zweitwohnungssteuerveranlagung.

Die Kurverwaltung Ostseebad Binz ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz befugt. Die Gemeinde darf sich diese Daten von

den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Ostseebad Binz nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSGVO M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

## **§ 11 Zwangsbetreibung**

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

## **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgaben verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, und dadurch ermöglicht, dass Kurabgaben verkürzt werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer gegen die §§ 7 Abs. 3, § 8 und § 9 zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 und 3 einer Geldbuße bis zu 2.000,00 € geahndet werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i.V.m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

(6) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 20.12.2013 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 28.07.17

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, 5. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## **1675. Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Binz – Landkreis Vorpommern-Rügen**

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „ Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 66-22-2017 vom 19.07.2017 den Bebauungsplan Nr. 38 „ Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

#### **Geltungsbereich:**

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 47/1, 47/6, 47/8, 48/1, 48/37, 48/39, 48/40, 49/3, 49/4 der Flur 1, Gemarkung Granitz sowie die Flurstücke 160/7 (teilw.), 160/16 (teilw.) der Flur 7, Gemarkung Jagdschloss mit einer Gesamtfläche von ca. 1,3 ha.

Das im Übergang zur Granitz nördlich der Bahnhofstraße gelegene Plangebiet besteht aus einem derzeit leerstehenden Einkaufszentrum sowie einem gewerblich bewirtschafteten Ausflugsplatz einschließlich der angrenzenden Flächen des Friedhofswegs. Einbezogen wird auch eine Teilfläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5 „Wohnen am Sportplatz“.

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

### **Die Dienststunden sind:**

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz 28.07.2017

**gez. Karsten Schneider**  
Bürgermeister

Geltungsbereich siehe Seite 21 und 22.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38



**raith hertelt fuß** | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung  
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)

Frankendamm 5, 18439 Stralsund



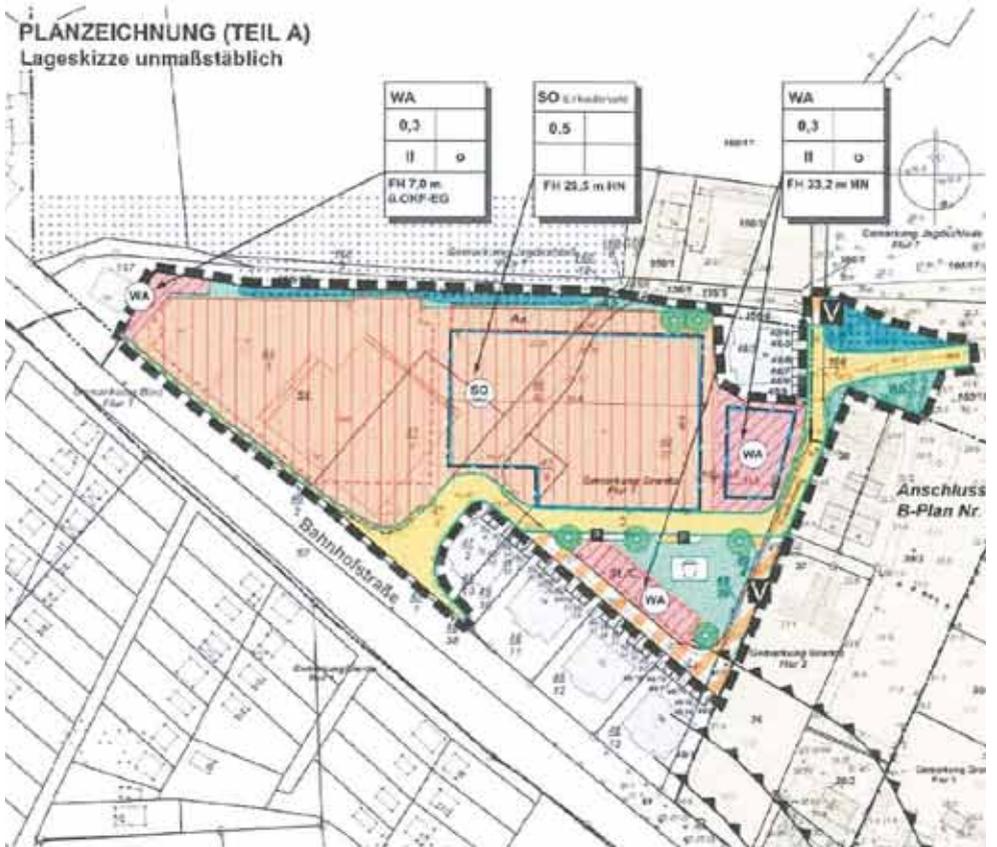
**Ostseebad Binz  
Bebauungsplan  
Nr. 38**

**"Einzelhandelsmarkt Bahnhofstraße"**

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

**Satzungsfassung**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes 38



### Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2017

03.08.	Arnd Wunderwald	75
06.08.	Heidemarie Lucas	70
07.08.	Peter Rohde	75
11.08.	Josef Drahota	75
11.08.	Herbert Schwollek	85
14.08.	Karl-Heinz Fücke	75
16.08.	Horst Kruschewski	80
16.08.	Eva-Maria Leihbecher	80
16.08.	Ingeborg Scholz	80
18.08.	Clemens Aumann	70
21.08.	Karl-Heinz Olschewski	75
24.08.	Peter Fischer	75
26.08.	Gisela Forkert	80
30.08.	Rosemarie Prasse	70
30.08.	Magda Scheel	85
31.08.	Irmgard Bauermeister	85



18.08. Goldene Hochzeit - Dr. Christel und Dr. Hans Poltrock - Binz

23.08. Eiserne Hochzeit - Ursula und Karl Preuße - Binz

#### **Die Gemeindeverwaltung gratuliert.**

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag

